

# BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUS, WISSENSCHAFT UND KUNST

Anfrage des Abgeordneten Thomas Gehring, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, zum Plenum am 30.09.2015

---

„Herkunftssprachlicher Unterricht

Inwieweit besteht in Bayern, für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte, die Möglichkeit eines herkunftssprachlichen Unterrichts als zweite oder dritte Pflichtfremdsprache (bitte rechtliche Grundlage angeben), welche Sprachen können bereits heute als Prüfungsfach in Bayern eingebracht werden (bitte gegliedert nach Schulart) und gibt es seitens der Staatsregierung die Überlegung, den staatlich finanzierten und organisierten muttersprachlichen Ergänzungsunterricht (MEU) wieder bzw. in neuer Form einzuführen?“

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst:

## 1. Herkunftssprachliche Pflichtfremdsprache

In der **Mittelschule** wird Englisch als Pflichtfremdsprache angeboten. Jedoch unterstützt das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst Konsulate, die den (nichtschulischen) konsularischen muttersprachlichen Ergänzungsunterricht anbieten, bei der Verteilung und Übermittlung der Anmeldebögen und stellt den Kontakt zu den Schulen her.

Bei Schülerinnen und Schüler, die einen Nachweis über den regelmäßigen Besuch dieses Unterrichts erbringen, wird ein entsprechendes Wortgutachten in das Zeugnis aufgenommen, das potentiellen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern die Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache bestätigen.

Die **Realschule** bietet im Bereich der zweiten Fremdsprache innerhalb der Wahlpflichtfächergruppe III a Französisch und an einigen Schulen auch Spanisch und Tschechisch als Abschlussprüfungsfach an.

Des Weiteren kann gemäß § 45 Abs. 3 RSO (Schulordnung für Realschulen in Bayern) die oder der Ministerialbeauftragte im Einzelfall zur Vermeidung einer unbilligen Härte genehmigen, dass z. B. Schülerinnen und Schüler aus dem Ausland, die in die Jahrgangsstufe 8, 9 oder 10 eintreten und an zuvor besuchten Schulen keinen Unterricht in Englisch hatten, dass Englisch durch eine andere Fremdsprache ersetzt wird. In der Ersatzfremdsprache bildet sich die Schülerin bzw. der Schüler privat weiter und unterzieht sich jeweils gegen Ende eines jeden Schuljah-

res, bei ausreichenden personellen und organisatorischen Voraussetzungen zweimal im Schuljahr, einer Feststellungsprüfung.

In den Jahrgangsstufen 5-10 der **Gymnasien** gehören zwei Pflichtfremdsprachen in jeder Ausbildungsrichtung zum gymnasialen Bildungsgang (vgl. Stundentafeln, Anlage 2 der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern – GSO). Als erste und zweite Fremdsprache kommen Englisch, Französisch und Latein in Betracht, wobei Englisch verpflichtend erste oder zweite Fremdsprache ist. Im Sprachlichen Gymnasium werden als dritte Fremdsprachen Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch und Griechisch zur Wahl gestellt.

Die Frage abweichender Sprachenfolgen wird nach § 43 Abs. 3 GSO geregelt. Danach kann der Ministerialbeauftragte Schülerinnen und Schülern, die nach dem Besuch eines außerbayerischen Gymnasiums oder einer vergleichbaren Einrichtung des Auslands in die Jahrgangsstufen 7, 8, 9 oder 10 eintreten wollen, im Einzelfall eine Änderung der in der Stundentafel festgelegten Fremdsprachen genehmigen, falls die vorgesehene Sprachenfolge zu einer unzumutbaren Härte führen würde. Fremdsprachen, für die eine solche Genehmigung erteilt wird und die in den Jahrgangsstufen 11 und 12 im gymnasialen Fächerkanon (Stundentafel für die Jahrgangsstufen 11 und 12, Anlage 4 GSO) nicht vorgesehen sind, sind am Ende der Jahrgangsstufe 10 abzuschließen. Die Ersatzfremdsprache gilt immer als Vorrückungsfach. Unterricht wird nicht erteilt. Der Lernfortschritt liegt in der Verantwortung des Schülers bzw. der Schülerin.

Gemäß Fußnote 7 der Anlage 2 zur GSO ist eine Ablösung der 1. oder 2. Fremdsprache durch eine neu einsetzende spät beginnende Fremdsprache möglich. Im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten bieten die Gymnasien folgende Sprachen an (Stundentafel für die Jahrgangsstufen 11 und 12, Anlage 4 GSO): Italienisch, Russisch, Spanisch, Chinesisch, Japanisch, Neugriechisch, Polnisch, Portugiesisch, Tschechisch, Türkisch.

Staatliche **Berufliche Oberschulen** (Fachoberschulen und Berufsoberschulen) können nach § 73 der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in den Jahrgangsstufen 12 und 13 anbieten. Die Einrichtung von Unterricht in einer zweiten Fremdsprache zum Erwerb der

allgemeinen Hochschulreife ist ausdrücklich auf die Sprachen Französisch, Latein, Italienisch, Spanisch oder Russisch beschränkt.

## 2. Herkunftssprache als Prüfungsfach

In der **Mittelschule** können Schülerinnen und Schüler bei folgenden Schulabschlüssen anstelle des Faches Englisch das Fach nichtdeutsche Muttersprache wählen, sofern für diese Sprachen Korrektorinnen und Korrektoren zur Verfügung stehen:

- Erfolgreicher Abschluss der Mittelschule (§§ 54 und 56 Abs. 2 der Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern – MSO)
- Qualifizierender Abschluss der Mittelschule (§ 58 Abs. 2 MSO)
- Mittlerer Schulabschluss an der Mittelschule (§ 64 Abs. 2 MSO), sofern der Prüfling keine Kenntnisse in der englischen Sprache nachweisen kann

Für folgende Sprachen stehen im Schuljahr 2015/2016 Korrektorinnen und Korrektoren zur Verfügung:

*Albanisch, Arabisch, Armenisch, Birmanisch (Burmesisch/ Myanmarisch), Bulgarisch, Bosnisch, Chinesisch, Dari, Farsi, Französisch, Griechisch, Hindi, Italienisch, Kroatisch, Kurdisch (Kurmandschi und Sorani), Polnisch, Portugiesisch, Punjabi (Pandschabi), Rumänisch, Russisch, Schwedisch, Serbisch, Serbokroatisch, Slowakisch, Spanisch, Thailändisch, Tschechisch, Türkisch, Ukrainisch, Ungarisch, Urdu, Vietnamesisch*

Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ist stets bemüht, das Angebot zu erweitern. Dies hängt jedoch insbesondere davon ab, ob geeignete Korrektorinnen und Korrektoren gefunden werden. Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst hat erst vor kurzem eine entsprechende Initiative zur Gewinnung von Korrektorinnen und Korrektoren gestartet und unter anderem Konsulate und Hochschulen um Unterstützung gebeten.

An **Realschulen** können Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen nach § 85 Abs. 1 RSO gleichzeitig mit der Abschlussprüfung oder auch nachträglich in

den unter 1. genannten (Französisch, Spanisch, Tschechisch) und auch allen sonstigen Abschlussprüfungsfächern eine Ergänzungsprüfung ablegen.

Schülerinnen und Schüler ohne Englischkenntnisse, die sich privat in einer Ersatzfremdsprache weitergebildet und entsprechende Feststellungsprüfungen abgelegt haben, können diese in der Abschlussprüfung als „Andere Fremdsprachen“ ablegen.

An den **Gymnasien** ist eine fortgeführte (d.h. 1., 2. oder 3.) Fremdsprache wie unter 1. angeführt verpflichtendes Abiturprüfungsfach (§ 79 Abs. 1 Satz 1 GSO). Auch die unter 1. beschriebenen spät beginnenden Fremdsprachen können ein mündliches Abiturprüfungsfach sein (§ 79 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 GSO).

Nach § 40 der Schulordnung für die **Berufliche Oberschule** – Fachoberschulen und Berufsoberschulen kann für Schülerinnen und Schüler, die an zuvor besuchten Schulen höchstens zwei Jahre Unterricht im Fach Englisch hatten, zur Vermeidung einer unbilligen Härte im Einzelfall genehmigt werden, dass Englisch durch eine andere Fremdsprache ersetzt wird. Die Entscheidung einschließlich der näheren Festlegung über die Leistungsnachweise sowie über eine eventuelle Befreiung vom Englischunterricht trifft die oder der Ministerialbeauftragte für die Berufsoberschulen und Fachoberschulen in Nordbayern.

### 3. Wiedereinführung des MEU

Mit Beschluss der Bayerischen Staatsregierung vom 14.09.2004 wurde der MEU zu Gunsten einer intensiveren Deutschförderung bis zum Schuljahr 2007/2008 schrittweise aufgelöst. Ziel war und ist die Reduzierung der Defizite in der deutschen Sprache und damit einhergehend die Verbesserung der schulischen Erfolgchancen von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund.

Für die Schülerinnen und Schüler mit Migrations- oder Fluchthintergrund, die in Deutschland ihr weiteres Leben verbringen, ist das Erlernen der deutschen Sprache zum Bestehen eines Schulabschlusses vorrangig, um in Zukunft an der Berufs- und Arbeitswelt im deutschsprachigen Raum erfolgreich teilhaben zu können. Alle zur Verfügung stehenden Mittel fließen in den weiteren Ausbau der Deutsch-

förderung. Die Wiedereinführung der staatlichen Finanzierung und Organisation des muttersprachlichen Ergänzungsunterrichts ist daher nicht geplant.

Neben dem konsularischen muttersprachlichen Unterricht sind lokale Wahlkursangebote zur Förderung der Herkunftssprache möglich. Ergänzend sensibilisieren viele Schulen durch vielfältige Maßnahmen und Initiativen im Rahmen der interkulturellen Schulentwicklung für den Umgang mit Familien mit anderer Herkunftssprache als Deutsch.

München, den 30. September 2015